

Befristung der Nothilfe § 18a SHV / Unrechtmässig bezogene Leistungen § 13a Abs. 1 SHG

Als rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesene Ausländerin hat die Beschwerdeführerin nur Anspruch auf Nothilfe (§ 4c Abs. 1 lit. d SHG i.V.m. § 18a SHV) (E. 14.2 – 14.3). Die Vorgehensweise der Vorinstanz, das Ausrichten der Nothilfe zu befristen, ist im Sinne des Vermeidens einer «Duldung der Daueranwesenheit oder gar einer informellen Aufenthaltsgenehmigung» nicht zu beanstanden, zumal die SHB festgehalten hat, dass bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen die Nothilfe weiterhin ausgerichtet wird (E. 14.3). Liegt ein unrechtmässiger Leistungsbezug nach § 13a Abs. 1 SHG vor und sollen diese Leistungen zurückgefordert werden, so ist, insbesondere wenn der unrechtmässige Leistungsbezug aufgrund eines Fehlers seitens der Behörde erfolgte, der Grundsatz von Treu und Glauben zu berücksichtigen (E. 15.2). Die angemessene Unterbringung und medizinische Notversorgung im Rahmen der Nothilfe nach § 18a Abs. 2 SHV fallen oftmals tiefer aus, als diejenige der Regelunterstützung, da bspw. den betroffenen Personen Unterkünfte zugewiesen werden. Bei einer rückwirkenden Änderung der Unterstützung, wonach weder eine Änderung der Unterkunft noch der medizinischen Versorgung erfolgte, sind auch im Rahmen der Nothilfe die bisherigen, tatsächlich angefallenen Wohnungskosten zu übernehmen und nicht nur ein Pauschalbetrag von CHF 500.–. Die Höhe der unrechtmässig ausgerichteten Leistung ergibt sich daher einzig aus der Differenz zwischen dem ausgerichteten Grundbedarf der Regelunterstützung und demjenigen der Nothilfe (E. 15.3).

Aus den Erwägungen:

(...).

12. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 SHG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Abs. 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Abs. 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilfrechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Art. 6 BV weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die

in Art. 41 Abs. 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

13. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

Befristung Nothilfe

14.1. Die Beschwerdeführerin moniert die Befristung der Nothilfe bis am 31. Juli 2022. Angesichts des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin sei nicht davon auszugehen, dass sie die Schweiz bis am 31. Juli 2022 verlassen werden könne. Aus den Akten ergebe sich, dass noch immer ein IV-Verfahren hängig sei. Diesbezüglich sind alle Voraussetzungen erfüllt, weshalb auf dieses Rechtsbegehren einzutreten ist.

14.2. Gemäss § 4c Abs. 1 lit. d SHG i.V.m. § 18a SHV kann an Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung auf Antrag Nothilfe nach Art. 12 BV ausgerichtet werden. Die Nothilfe ist grundsätzlich solange auszurichten, als die Notlage besteht. Damit nicht der Eindruck einer Dauerlösung und der Duldung der Daueranwesenheit oder gar einer «informellen Aufenthaltsgenehmigung» entsteht, ist sie zu etappieren bzw. zu befristen. Nach Ablauf der Frist hat die ausreisepflichtige Person erneut ihre Bedürftigkeit glaubhaft zu machen und bei der Migrationsbehörde unternommene Schritte in Richtung Rückkehr darzulegen (Empfehlung 4.4 der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK], zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs vom 29. Juni 2012).

14.3. Unbestrittenermassen hat die Beschwerdeführerin als rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesene Ausländerin nur Anspruch auf Nothilfe. Bestritten ist die zeitliche Befristung der Nothilfe bis zum 31. Juli 2022. Die Empfehlungen der SODK sind zwar für den Kanton

Basel-Landschaft nicht bindend, bilden jedoch eine wichtige Grundlage für die Ausgestaltung der Sozialhilfe. Sinngemäss können die Empfehlungen der SODK zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs auch auf übrige ausreisepflichtige Personen herangezogen werden. Die Vorgehensweise der Vorinstanz, das Ausrichten der Nothilfe zu befristen, ist im Sinne des Vermeidens einer «Duldung der Daueranwesenheit oder gar einer informellen Aufenthaltsgenehmigung» nicht zu beanstanden, zumal die SHB festgehalten hat, dass bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen die Nothilfe weiterhin ausgerichtet wird. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkt unbegründet und abzuweisen. Sofern noch nicht über den Antrag auf Nothilfe ab August 2022 entschieden wurde, ist die SHB anzuweisen unmittelbar mittels anfechtbarer Verfügung zu entscheiden.

Unrechtmässig bezogene Leistungen

15. Unbestritten bestand ab 1. Dezember 2021 bis April 2022 kein Anspruch auf reguläre Unterstützung, sondern lediglich auf Nothilfe. Mit Verfügung vom 4. Mai 2022 bezifferte die SHB die unrechtmässig bezogenen Leistungen aus Lebensunterhalt (Grundbedarf, Miete, und Krankenkassenprämie) im Dezember 2021 und von Januar bis April 2022 auf insgesamt CHF 11'655.– sowie aus nicht versicherten medizinischen Kosten auf CHF 215.–, d.h. gesamthaft auf CHF 11'870.–. Im Einspracheentscheid vom 13. Juli 2022 hat die SHB der Beschwerdeführerin monatliche Nothilfe i.S.v. § 18a Abs. 2 SHV zugesprochen, wonach sich der Betrag der unrechtmässig bezogenen Leistungen um CHF 6'155.85 reduzierte. Vorliegend streitig ist die Höhe der Nothilfe während fünf Monaten und der zurückzuerstattende Betrag der unrechtmässig bezogenen Leistungen. Diesbezüglich sind alle Voraussetzungen erfüllt, weshalb auf dieses Rechtsbegehren einzutreten ist.

15.1. (...).

15.2. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind grundsätzlich samt 5 % Zins zurückzuzahlen (§ 13a Abs. 1 SHG). Unrechtmässiger Leistungsbezug liegt immer dann vor, wenn, unabhängig des Grundes, Sozialleistungen ausgerichtet oder bezogen werden, ohne dass dafür eine genügende rechtliche Grundlage besteht. Dahinter können unterschiedliche Gründe liegen: Es können Fehler der Behörde (z.B. Berechnung der Unterstützung für 3 Personen in einem 3-Personen-Haushalt statt für 3 Personen in einem 4-Personen-Haushalt), Pflichtverletzungen des Klienten (Verschweigen von Einkünften oder Falschangaben über die Wohnsituation), eigentlicher Sozialhilfemissbrauch oder Rechtsmissbrauch Grund für den unrechtmässigen Bezug sein. Anders ausgedrückt gelten Leistungen dann als unrechtmässig bezogen, wenn, unter Berücksichtigung sämtlicher für die Berechnung der Unterstützung relevanter Tatsachen, keine oder geringere Unterstützungsleistungen hätten gesprochen werden müssen. Liegt ein unrechtmässiger Leistungsbezug vor und sollen diese Leistungen zurückgefordert werden, so ist, insbesondere wenn der unrechtmässige Leistungsbezug aufgrund eines Fehlers seitens der Behörde (ohne jegliches Verschulden der unterstützten Person) erfolgte, der Grundsatz von Treu und Glauben zu berücksichtigen (Handbuch Sozialhilferecht Kanton Basel Landschaft, Kapt. 9.1. Unrechtmässig bezogene Leistungen).

15.3. Konträr zu den Erwägungen des Einspracheentscheids, berechnete die SHB den Grundbedarf nicht pauschal (CHF 8.– x 30.4), sondern wie die Beilage «Berechnung unrechtmässig bezogene Leistungen Dezember 2021 – April 2022» zeigt, für jeden Monat einzeln anhand der Anzahl Tage im Monat (Dezember CHF 8.– x 31; Januar CHF 8.– x 31, Februar CHF 8.– x 28 usw.). Diese Berechnung zieht einen monatlich variierenden Grundbedarf von CHF 248.– für die Monate Dezember, Januar und März, CHF 224.– für den Februar und CHF 240.– für den April nach sich und ist nicht zu beanstanden. Nebst den Aufwendungen für den Grundbedarf wurden zudem monatlich CHF 500.– für Wohnkosten sowie im Dezember 2021 CHF 277.65 und von Januar bis April 2022 monatlich CHF 542.55 für Krankenkassenprämien berücksichtigt.

Die angemessene Unterbringung und medizinische Notversorgung im Rahmen der Nothilfe nach § 18a Abs. 2 SHV fallen oftmals tiefer aus, als diejenige der Regelunterstützung, da beispielsweise den betroffenen Personen Unterkünfte zugewiesen werden. In causa wurde die Unterstützung der Beschwerdeführerin jedoch rückwirkend geändert, wonach weder eine Änderung der Unterkunft noch der medizinischen Versorgung erfolgte. Entsprechend sind auch für den Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis April 2022 im Rahmen der Nothilfe die bisherigen, tatsächlich angefallenen Wohnungskosten zu übernehmen und nicht nur ein Pauschalbetrag von CHF 500.–, wie von der SHB angewendet. Die Höhe der unrechtmässig ausgerichteten Leistung ergibt sich daher einzig aus der Differenz zwischen dem ausgerichteten Grundbedarf der Regelunterstützung und demjenigen der Nothilfe. In den Monaten Dezember, Januar und März beliefen sich die unrechtmässig bezogenen Leistungen somit jeweils auf CHF 749.– (CHF 997.– ./ CHF 248.–), im Februar auf CHF 773.– (CHF 997.– ./ CHF 224.–) und im April auf CHF 757.– (CHF 997.– ./ CHF 240.–). Gesamthaft wurden daher Leistungen in der Höhe von CHF 3'777.– unrechtmässig ausgerichtet. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen und in Abänderung von Ziffer 4 des Einspracheentscheids vom 13. Juli 2022, respektive Ziffer 2 der Verfügung vom 4. Mai 2022 ist der Betrag der unrechtmässig bezogenen Leistungen auf CHF 3'777.– zu reduzieren.

(...).

(RRB Nr. 2023-753 vom 6. Juni 2023)